

10 BMV förderte Konzerte und Skulpturen mit Mitteln der Schienenverkehrsinfrastruktur

Zusammenfassung

Das BMV förderte aus einem Investitionstitel 18 Konzerte und 3 Skulpturen mit 8,1 Mio. Euro, ohne damit bestimmungsgemäß die Schienenverkehrsinfrastruktur zu verbessern.

Im Jahr 2019 legte das BMV das Förderprojekt „Station to Station“ auf. Damit sollten Konzerte und Skulpturen in Bahnhöfen gefördert werden. Übergeordnetes Ziel war, weitere Kundengruppen zur Nutzung der Bahn zu motivieren und damit zur Klima- und Verkehrswende beizutragen. Die Haushaltsmittel für das Förderprojekt hat das BMV in einem Investitionstitel für die Schienenverkehrsinfrastruktur veranschlagt. Investitionen dienen der Verbesserung der Schienenverkehrsinfrastruktur. Mit Konzerten und Skulpturen lässt sich dies jedoch nicht erreichen. Zudem fanden sieben Konzerte gar nicht in Bahnhöfen statt.

Das BMV hat künftig von der Förderung von Konzerten und Skulpturen mit Mitteln der Schienenverkehrsinfrastruktur abzusehen. Es muss prüfen, ob die zweckwidrig für die Konzerte außerhalb der Bahnhöfe verwendeten Mittel zurückgefordert werden können.

10.1 Prüfungsfeststellungen

BMV fördert Konzerte und Skulpturen in Bahnhöfen

Im Jahr 2019 legte das BMV das Förderprojekt „Station to Station“ auf. Das Förderprojekt sollte mit Konzerten und Skulpturen die Empfangsgebäude von Bahnhöfen im Schienennetz des Bundes attraktiver gestalten. Damit wollte das BMV folgende übergeordnete Ziele erreichen:

- die Aufenthaltsqualität in Bahnhöfen steigern,
- weitere Kundengruppen zur Nutzung der Bahn motivieren und
- zur Klima- und Verkehrswende beitragen.

Das BMV beauftragte das Eisenbahn-Bundesamt, das Zuwendungsverfahren für das Förderprojekt durchzuführen. Zuwendungsempfängerin ist die DB InfraGO AG, ein

Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG. Sie ist zuständig für die Bahnhöfe und betreibt rund 5 400 Verkehrsstationen und 670 Empfangsgebäude. Das Förderprojekt endete im Dezember 2024. Bis dahin förderte das BMV 18 Konzerte und 3 Skulpturen mit 8,1 Mio. Euro.

Förderprojekt als Investition in die Bundesschienenwege veranschlagt

Die Haushaltsmittel für das Förderprojekt waren in den Bundeshaushalten der Jahre 2019 bis 2024 enthalten. Dort waren sie in dem Investitionstitel für die Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (Kapitel 1202 Titel 891 09) veranschlagt. Investitionen in die Schienenverkehrsinfrastruktur umfassen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz den Bau, Ausbau sowie Ersatzinvestitionen. Sie zielen auf die Qualität der Schienenwege ab, zu denen auch die Bahnhöfe gehören. Ausgaben für Konzerte und Skulpturen zählen nicht dazu.

Das BMV hatte selbst festgestellt, dass die Förderung der Konzerte und Skulpturen nicht investiv war. Trotzdem veranschlagte es die Fördermittel in den Folgejahren immer wieder im Investitionstitel. Das BMV begründete dies damit, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) im November 2018 beschlossen habe, die Förderung so (als Investition) in den Bundeshaushalt 2019 aufzunehmen. Zudem habe er im Jahr 2019 beschlossen, die Mittel für die Förderung im Bundeshaushalt 2020 aufzustocken. Demzufolge sei das BMV befugt gewesen, das Förderprojekt auch in den Regierungsentwürfen der Folgejahre in diesem Titel zu veranschlagen und daraus zu finanzieren.

Fördermittel außerhalb von Bahnhöfen eingesetzt

Nach der Projektbeschreibung im Zuwendungsbescheid sollten die Konzerte in Bahnhöfen stattfinden. Tatsächlich fanden 7 der 18 Konzerte nicht in Bahnhöfen statt. Bei den Veranstaltungsorten handelte es sich stattdessen um Kurhäuser, Festsäle und Konzerthäuser. Beispielsweise wurde das letzte Konzert des Förderprojekts im September 2024 in der Berliner Philharmonie veranstaltet. Die DB InfraGO AG gab an, sie habe Räumlichkeiten finden müssen, die den besonderen akustischen und klanglichen Erfordernissen eines Konzertes gerecht werden.

10.2 Würdigung

Das BMV wird die von ihm mit dem Förderprojekt verfolgten übergeordneten Ziele nicht erreichen können. Die in den Bahnhöfen veranstalteten Konzerte steigerten die Aufenthaltsqualität in den Bahnhöfen allenfalls kurzfristig. Auf keinen Fall wirkten sie

nachhaltig. Bei den Konzerten außerhalb der Bahnhöfe bestand grundsätzlich kein Bezug mehr zu den Bahnhöfen selbst. Wie mit den geförderten Konzerten und Skulpturen weitere Kundengruppen in einem nennenswerten Umfang zur Nutzung der Bahn motiviert werden sollten, bleibt offen. Ein nachhaltiger Beitrag zur Klima- und Verkehrswende durch das Förderprojekt ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Das BMV hat zudem das Haushaltsrecht missachtet, indem es das Förderprojekt in den Regierungsentwürfen zu den Haushalten seit dem Jahr 2020 weiterhin in einem Investitionstitel für die Schienenverkehrsinfrastruktur des Bundes veranschlagte. Selbst wenn das BMV auf die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im November 2018 tatsächlich keinen Einfluss hatte, so gilt dies nicht für das Folgejahr. Im Aufstellungsverfahren für die Bundeshaushalte ab dem Jahr 2020 hätte es auf eine korrekte Veranschlagung des Förderprojekts hinwirken müssen. Dazu ist es aufgrund seiner Verantwortung für die vorschriftsmäßige Aufstellung der Regierungsentwürfe für Bundeshaushalte verpflichtet.

Der Verstoß gegen das Haushaltsrecht hatte Folgen: Denn das BMV hat den unzutreffenden Eindruck erweckt, die Ausgaben für das Förderprojekt dienten der Qualität der Bundesschienenwege. Mit Konzerten und Skulpturen lässt sich dies jedoch nicht erreichen. Diese Bundesausgaben haben nichts zur dringend erforderlichen Verbesserung der Schienenverkehrsinfrastruktur beigetragen.

Darüber hinaus wurden die Fördermittel für die Konzerte außerhalb von Bahnhöfen zweckwidrig verwendet. Es liegt ein Verstoß gegen die Vorgabe im Zuwendungsbescheid vor, die Fördermittel für Konzerte in Bahnhöfen einzusetzen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMV aufgefordert, solche Zwecke künftig angesichts der notwendigen Investitionen in die Schienenverkehrsinfrastruktur nicht mehr mit Mitteln der Schienenverkehrsinfrastruktur zu fördern. Es hat das Haushaltsrecht zu beachten. Zudem muss es prüfen, ob die zweckwidrig außerhalb der Bahnhöfe verwendeten Haushaltsmittel ggf. einschließlich Zinsen von der DB InfraGO AG zurückgefordert werden können.

10.3 Stellungnahme

Das BMV hat eingeräumt, die Haushaltsmittel für das Förderprojekt in einem Investitionstitel für die Schienenverkehrsinfrastruktur veranschlagt zu haben. Es habe die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers nicht in Frage stellen wollen.

Weiter hat es ausgeführt, der Haushaltsausschuss habe das Förderprojekt auf der Grundlage der Projektbeschreibung beschlossen. Die Projektbeschreibung sei für das BMV daher bindend gewesen. Sie sei uneingeschränkt in den Zuwendungsbescheid aufgenommen worden und habe so das Förderprojekt konkretisiert.

Die sieben Konzerte außerhalb der Bahnhöfe hat das BMV für zulässig gehalten. Die Projektbeschreibung habe ursprünglich als weiteres Modul auch eine „mobile Spielstätte“ enthalten. Damit sollten Veranstaltungen „selbst dort, wo keine Bahn fährt“ ermöglicht werden. Das Modul sei aufgrund der Corona-Auflagen allerdings nicht realisiert worden.

Das BMV hat es als „Unschärfe“ bezeichnet, dass der Zuwendungsbescheid die Formulierung enthalte, die Konzerte seien „im Bahnhof“ umzusetzen. Die Ziele des Förderprojektes seien auch mit den Konzerten außerhalb der Bahnhöfe zu erreichen. Das Publikum sei an den Bahnhöfen angesprochen worden, um die Zielgruppe der Reisenden zu erreichen. Einen Verstoß gegen Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid könne das BMV nicht feststellen. Rückforderungen seien deshalb nicht gerechtfertigt.

10.4 Abschließende Würdigung

Die Stellungnahme des BMV überzeugt nicht. Zum Verstoß des BMV gegen das Haushaltsrecht verweist der Bundesrechnungshof darauf, dass es seiner Verantwortung gerecht werden muss, Regierungsentwürfe korrekt aufzustellen, Förderprojekte rechtmäßig zu veranschlagen und beim Vollzug des Bundeshaushalts das Haushaltsrecht eigenverantwortlich zu beachten. Zudem hat das BMV nicht widersprochen, dass es mit dem Förderprojekt die Qualität der Schienenverkehrsinfrastruktur überhaupt nicht verbessern kann.

Der Bundesrechnungshof hält es zudem für nicht sachgerecht, dass das BMV die konkrete Vorgabe der Projektbeschreibung „im Bahnhof“ als „Unschärfe“ darstellt. Zuwendungen sind nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides einschließlich der Projektbeschreibung zu verwenden. Die nachträgliche Umdeutung ist nicht geeignet, die klare Vorgabe der Projektbeschreibung aufzuheben.

Für abwegig hält der Bundesrechnungshof die Annahme des BMV, die Ziele des Förderprojektes seien auch mit den Konzerten außerhalb der Bahnhöfe zu erreichen. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwieweit Konzerte außerhalb von Bahnhöfen diese für Bahnnutzer attraktiver machen können. Zum anderen hat das BMV weiter offengelassen, ob das Förderprojekt aus seiner Sicht überhaupt einen Beitrag zum verfolgten übergeordneten Ziel der Klima- und Verkehrswende bewirkt hat. Der Bundesrechnungshof sieht zudem für die Finanzierung solcher Maßnahmen die DB InfraGO AG zuständig.

Deshalb hält der Bundesrechnungshof seine Kritik und seine Empfehlungen vollumfänglich aufrecht.